



Viel Wirbel um Biopatente

Dr. Bianca Lind vom Förderverein Biotechnologieforschung (FBF) erläutert Hintergründe des jüngst erteilten „Schweinepatents“.



Dr. Bianca Lind

WOCHENBLATT: In den vergangenen Tagen hat es viel „Wirbel“ um die Erteilung eines gentechnischen Patents in der Schweinezucht gegeben. Um was geht es bei diesem Patent? Wogegen richten sich die Einwände und Proteste?

DR. LIND: Das Patent beschreibt einen Markertest, mit dessen Hilfe das Leptin-Rezeptor-Gen identifizierbar ist. Leptin spielt eine zentrale Rolle im Fettstoffwechsel und hat Einfluss auf die Verarbeitung des Sättigungsgefühls. Der jetzt patentierte Markertest hilft dem Züchter dabei, frühzeitig diejenigen Schweine zu erkennen, mit denen er zur Verbesserung der Produktivität weiterzichten möchte. Das Patent richtet sich in seinen Ansprüchen zunächst nur auf den Markertest. Das Gen selbst sowie gentechnische Veränderungen im Tier sind nicht Inhalt der Patentansprüche.

Problematisch sehen wir jedoch die Formulierung der Patentansprüche. So möchte das US-amerikanische Unternehmen „Newsham Choice Genetics LLC“ ein Verfahren zur Verstärkung bestimmter Merkmale wie tägliche Zunahme oder durchschnittliche Futteraufnahme wie folgt geschützt haben: „Die Untersuchung von ausgewählten Schweinen mit dem Markertest, Auswahl der Schweine mit den gewünschten Genvarianten, Verwendung dieser Schweine als Elterntiere und Erzeugung von Nachkommen, in welchen die erwünschten Genvarianten häufiger vorkommen.“ Aus Sicht der Tierzucht sind die Auswahl der Schweine und die anschließende Anpaarung zur Erzeugung von Nachkommen jedoch klassische Zuchtmethoden, deren sich die Landwirtschaft schon seit Jahrtausenden bedient. Solche „im Wesentlichen biologische Verfahren“, zu denen Kreuzung und Selektion gehören, sind aber laut Patentgesetz von der Patentierung ausgenommen. Deshalb setzen hier die Einwände und der Protest an: Die Auswahl von Tieren zur Zucht und die Erzeugung von Nachkommen sind Kernelemente der klassischen Tierzucht und dürfen nicht patentiert werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass durch die in den Patentansprüchen verwendete Formulierung nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich ein Rechtsanspruch auf die aus der Anpaarung

hervorkommenden Nachkommen ergeben kann. Das Patentgesetz unterscheidet nämlich zwischen zwei Arten von Verfahren: dem Arbeits- und dem Herstellungsverfahren. Umfasst die Erfindung ein Arbeitsverfahren, so erstreckt sich die Schutzwirkung des Patentes lediglich auf das angegebene Verfahren. Bei einer Einordnung als Herstellungsverfahren können sich die Rechtsansprüche auch auf das biologische Material, wie Spermata, Embryonen und Nachkommen, ausdehnen. Aufgrund der unklaren Formulierung der Patentansprüche ist die Art des angestrebten Patentschutzes nicht eindeutig erkennbar. Hier gilt es nachzuhaken, um Schaden von der Landwirtschaft abzuwenden.

WOCHENBLATT: Der Deutsche Bauernverband hat offiziell Einspruch gegen das Patent mit dem Kürzel „EP 1651777“ eingelegt. Wie geht es jetzt weiter?

DR. LIND: Der Einspruch und die darin angegebenen Einspruchsgründe werden zunächst, wie auch bei der Patenterteilung, durch das Europäische Patentamt geprüft. Dabei müssen die Einspruchsgründe mit bisher noch nicht bekannten und überprüften Quellen, wie wissenschaftlichen Fachbeiträgen oder anderen Patentschriften, belegt werden. Die Patentprüfer entscheiden dann, ob die neuen Quellen Hinweise enthalten, die gegen eine Patentierbarkeit in der bisherigen Form sprechen. Dieses Ver-

fahren kann eine Zeitdauer von zwei bis drei Jahren umfassen.

WOCHENBLATT: Viele Landwirte sind beim Stichwort Biopatente insgesamt verunsichert – auch weil das Thema relativ kompliziert ist. Können Sie die wichtigsten Aspekte der Thematik bzw. deren Auswirkungen auf die praktische Tierzucht kurz skizzieren, um unseren Lesern einen Einstieg zu verschaffen?

DR. LIND: Das Patent ist ein Verbotungsrecht, das neue Erfindungen vor der Nachahmung durch Dritte schützt. Patente werden grundsätzlich nur für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf erfinderischer Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Unter dem Begriff „Erfindung“ versteht man die Lösung eines technischen Problems. Patente werden auf neue Produkte und neue Verfahren gewährt. Für Tierassen und Pflanzensorten sowie „im Wesentlichen biologische“ Züchtungsverfahren (Kreuzung und Selektion) werden keine Patente gewährt. Der Landwirt kommt immer nur dann mit Patenten in der Tierzucht in Berührung, wenn er die patentierten Produkte und Verfahren anwendet.

An dieser Stelle muss aber auch klargestellt werden, dass mit Blick auf die Biopatente zwar Wachsamkeit angesagt ist, aber keine Panik. Viele Bauern befürchten, dass für alle Tiere, in denen ein patentiertes Gen vorkommt, nun Lizenzgebühren an den Patentinhaber bezahlt werden müssen. Das stimmt jedoch nicht: Die Tiere, in denen das patentierte Gen natürlich vorkommt,

fallen nicht in den Schutzbereich des Patents.

WOCHENBLATT: Das aktuelle „Schweinepatent“ dürfte nur die Spitze des Eisbergs sein. Was kommt noch auf die Bauern zu und wie will und kann man dagegen vorgehen?

DR. LIND: Wichtig bleibt nach wie vor, dass die züchterische Freiheit des Landwirtes nicht eingeschränkt werden darf. Verschiedene Verbände wie auch die Politik fordern die Änderung der gesetzlichen Grundlage, in diesem Fall der EU-Biopatentrichtlinie. Hier kommt es aber darauf an, der komplexen Thematik fachlich gerecht zu werden. So muss sowohl in der Diskussion als auch der Gesetzgebung eine klare Unterscheidung zwischen Tier- und Pflanzenzucht erfolgen, um Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu verhindern. So wird schon der Begriff Kreuzung in der Pflanzenzucht etwas anders verwendet als in der Tierzucht. Auch liegt die Pflanzenzucht zumeist nicht in den Händen des Landwirts, während der Milchvieh- oder Schweineherdbuchzüchter in der Regel auch Eigentümer der Tiere ist. Solche und andere Unterschiede zwischen Pflanzen- und Tierzucht werden bisher kaum berücksichtigt.

Ein weiteres Ziel der Tierzucht muss es sein, sicherzustellen, dass die im Rahmen der klassischen Züchtung erzeugten Tiere auch in ihren Folgegenerationen keinem Patentschutz unterliegen, wenn in der Elterngeneration ein patentiertes Verfahren eingesetzt wurde, das auf einem klassischen Züchtungsverfahren unter Ausnutzung von Kreuzung und Selektion beruht. Der Rechtsanspruch eines Patentes darf sich immer nur auf das Einzeltier beziehen, nicht aber auf dessen Nachkommen.

Die Änderung der Biopatentrichtlinie wird jedoch nicht das Allheilmittel sein. Oft hapert die Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen einfach am fehlenden Verständnis der Patent-Erteilenden für die spezielle Situation. Deshalb ist es wichtig, den Verantwortlichen in den Patentämtern die Strukturen und Vorgänge in der Tierzucht näherzubringen, damit die Verantwortlichen diese Aspekte bei der Patenterteilung künftig besser berücksichtigen können.



Wenn es um Patente in der Tierzucht geht, sind viele Landwirte verunsichert. Klassische Zuchtmethoden wie Kreuzung und Selektion sind aber von der Patentierung ausgenommen.

Foto: Waldeyer